

Straßenverkehrsämter:

Bonn:

Adresse: **Berliner Platz 2 53103 Bonn**

Öffnungszeiten: **Montag und Donnerstag 8 - 18 Uhr**
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 - 13 Uhr
Zusätzliche telefonische Servicezeit am Dienstag und Mittwoch von 13 - 16 Uhr

Telefon: **(02 28) 77 27 36**

Telefax: **(02 28) 77 35 91**

Email: **fahrerlaubnisbehoerde@bonn.de**

Siegburg:

Adresse: **Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg**

Öffnungszeiten: **Montag: 07:30 Uhr – 18 Uhr**
Dienstag – Freitag: 07:30 Uhr – 12 Uhr

Telefon: **(02241) 13-2076**
-2079
-2085

Telefax: **(02241) 13-2981**

Email: **strassenverkehrsamt@rhein-sieg-kreis.de**

Meckenheim:

Adresse: **Außenstelle Meckenheim**
 Neuer Markt 50 53340 Meckenheim

Öffnungszeiten: **Montag:** **07:30 – 18 Uhr**
 Dienstag – Freitag: **07:30– 12:00 Uhr**

Telefon: **(02225) 9409-5030**

Telefax: **(02225) 9409-5012**

Führerschein/ Fahrgastbeförderung –

Erstantrag (Taxischein)

Sie wohnen mit Hauptwohnsitz in Bonn und möchten gewerblich oder geschäftsmäßig in einem der folgenden Fahrzeuge Personen befördern: Taxi, Mietwagen, Krankenwagen, Pkw für Ferienziel-Fahrten, Pkw im Linienverkehr oder ein Fahrzeug im Schüler- oder Behindertenspezialverkehr.

Bevor Sie diese Tätigkeit aufnehmen, also tatsächlich Personen von A nach B fahren können, müssen Sie im Besitz eines Führerscheines zur Fahrgastbeförderung sein.

Besonderheiten / Hinweise

Voraussetzungen

Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen Sie folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- **Mindestalter 21 Jahre, bei Krankenwagen 19 Jahre**
- **Führerschein Klasse 3, jetzt B seit mindestens zwei Jahren, bei Krankenwagen ein Jahr**
- **körperliche und geistige Eignung (siehe unten)**
- **Sie müssen die persönliche Zuverlässigkeit für den Personentransport haben, so dürfen etwa keine gravierenden**

Vorstrafen und Verkehrsverstöße gegen Sie bestehen oder vorliegen.

Sollten Sie den "neuen" Führerschein im Kartenformat noch nicht besitzen, müssen Sie außerdem Ihren bisherigen Führerschein umtauschen.

Körperliche und geistige Eignung

Für den Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung müssen Sie die nachfolgenden Bescheinigungen vorlegen:

- **Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens oder Zeugnis eines Augenarztes.** Diese Untersuchung können Sie von Ihrem Augenarzt oder von einem Betriebs- oder Arbeitsmediziner oder einem Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durchführen lassen. Ein ausgestelltes Gutachten / Zeugnis hat zwei Jahre Gültigkeit
- **Ärztliche Eignungsbescheinigung.** Sie können die Untersuchung von einem Arzt Ihrer Wahl durchführen lassen. Bei Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein!
- **Leistungspsychologisches Gutachten (Leistungstest).** Die leistungspsychologische Untersuchung beinhaltet eine Überprüfung von Reaktionsfähigkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsfähigkeit und einigen weiteren Kriterien. Der Test kann nur in bestimmten Instituten durchgeführt werden, die über die entsprechenden Apparaturen verfügen. An welches Institut Sie sich wenden können, erfragen Sie am besten bei Unternehmen, die in der Personenbeförderung tätig sind, also Taxi- und Mietwagenunternehmen, Busunternehmer, Hilfsorganisationen im Krankentransport.
 - Ihr Ansprechpartner hierzu ist die **Taxizentrale**,
 - Telefon 02 28 / 55 55 500.

benötigte Unterlagen

- **Personalausweis oder Pass**

- **Führerschein im Kartenformat**
- **Nachweise zur körperlichen und geistigen Eignung (siehe unten)**
- **Das Führungszeugnis der Belegart "O" können Sie bei den Bürgerämtern beantragen.**
- **Auszug aus dem Verkehrscentralregister. Der Auszug aus dem Verkehrscentralregister wird bei der Antragstellung von der Sachberarbeiterin / dem Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde für Sie beantragt.**
- **Nachweis der Ortskenntnis. Wenn Sie in Bonn in der Fahrgastbeförderung tätig sein wollen, so müssen Sie über die notwendige Ortskenntnis in Bonn verfügen. Das bedeutet, dass Sie bei einer Prüfung nachweisen müssen, dass Ihnen zum Beispiel die wichtigsten öffentlichen Einrichtungen, etwa Bahnhöfe, Krankenhäuser, Ämter, aber auch die wichtigsten Hauptverkehrsstraßen bekannt sind.**

Verlängerung (Taxischein)

Sie wohnen mit Hauptwohnsitz in Bonn und ihr Führerschein zur Fahrgastbeförderung für das Führen eines Taxis, eines Mietwagens, eines Krankenwagens etc. läuft ab.

**Wenn Sie ihn verlängern lassen möchten ist Folgendes zu beachten:
Der Antrag auf Verlängerung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sollte aufgrund der Bearbeitungsdauer spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Befristung gestellt werden.**

benötigte Unterlagen

Die Unterlagen entsprechen grundsätzlich denen des Erstantrages. Es gibt jedoch folgende Abweichungen:

- **Eine nochmalige Ortskenntnisprüfung ist nicht mehr erforderlich.**
- **Ein leistungspsychologisches Gutachten (Leistungstest) muss erst wieder ab dem 60. Lebensjahr vorgelegt werden.**

Berufskraftfahrerqualifikation

Ab dem 10. September 2008 fordert der Gesetzgeber in Anwendung der EU Richtlinie 2003/59, in Deutschland umgesetzt durch das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz, unter anderem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit den Nachweis einer besonderen Qualifizierung und Weiterbildung.

Betroffen sind Kraftfahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Nicht betroffen sind Fahrten, die nicht zu Zwecken der gewerblichen Güterkraft- und Personenbeförderung durchgeführt werden. Hierzu gehören

- Fahrten zu privaten Zwecken (Umzug)**
- Beförderung von Material oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung des Berufes verwendet werden (Monteure)**
- Fahrten zwecks Wartung oder Reparatur oder zur technischen Entwicklung**
- Fahrten mit Kraftfahrzeugen deren Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht unterschreitet**
- Fahrzeuge der Bundeswehr, der Nato, dem Zoll, Zivil- und Katastrophenschutz, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst sowie den Polizeibehörden.**

Zusätzlich zum Erwerb der jeweiligen Klassen der entsprechenden Fahrerlaubnis sind ab den Stichtagen 10.09.2008 (Bus) und 10.09.2009 (LKW) berufsspezifische Qualifikationen nachzuweisen.

Bei Inhabern der entsprechenden Klassen ist lediglich eine Weiterbildung innerhalb eines 5 Jahreszeitraums erforderlich.